

# G e s e t z

vom . . . . . 23. Juni 1960 . . . . .  
mit dem das nö. Getränke- und Speiseeisabgabegesetz  
wieder in Kraft gesetzt und abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

## Artikel I.

Das nö. Getränke- und Speiseeisabgabegesetz, LGBl.Nr.48/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 17.Juni 1955, LGBl.Nr.66, wird mit Ausnahme seines § 15, der mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag wieder in Kraft tritt, rückwirkend mit dem 1.Jänner 1958 wieder in Kraft gesetzt.

## Artikel II.

Das durch Art.I wieder in Kraft gesetzte nö. Getränke- und Speiseeisabgabegesetz wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

"Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

- (1) In jenen Ortsgemeinden und Städten mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v.H. des Kleinhandelspreises durch Gemeinderatsbeschluß ausschreiben, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) Als Getränke im Sinne dieses Gesetzes gelten alle zum Trinken bestimmten Flüssigkeiten.
- (3) In dem Gemeinderatsbeschluß über die Ausschreibung der im Abs.1 genannten Abgaben kann für jede Abgabenart ein gesonderter Hebesatz festgesetzt werden. Bei der Ausschreibung der Getränkeabgabe ist außerdem zu bestimmen, ob diese bei der entgeltlichen Abgabe aller Getränke außer Bier und Milch zu entrichten ist oder ob auch noch andere Getränke ausgenommen sind.
- (4) Der Gemeinderatsbeschluß über die Ausschreibung der im Abs.1

genannten Abgaben ist 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen und wird, sofern in ihm nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten wirksam; er ist der Landesregierung bekanntzugeben.

(5) Bei Änderung eines Gemeinderatsbeschlusses über die Ausschreibung der im Abs.1 genannten Abgaben gilt Abs.3 und 4 sinngemäß.

(6) Einzelne Teile des Gemeindegebietes oder einzelne Unternehmen oder bestimmte Arten von Unternehmen dürfen in der Ausschreibung weder ausgenommen noch dürfen für diese verschieden hohe Hebesätze bestimmt werden.

2. Vor § 2 wird die Bezeichnung "II.Abschnitt" mit der Überschrift "Getränkeabgabe" eingefügt.

3. § 2 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Hebesatz für die Getränkeabgabe ist in Teilen von Hundert festzusetzen und kann für die einzelnen Getränke verschieden hoch sein."

4. § 6 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Zur Entrichtung der Getränkeabgabe ist jeder verpflichtet, der abgabepflichtige Getränke (§ 1 Abs.3) an den letzten Verbraucher entgeltlich abgibt (Abgabepflichtiger). Die Getränkeabgabe kann vom Abgabepflichtigen auf den letzten Verbraucher überwälzt werden."

5. § 6 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"(2) Personen, die einen Betrieb eröffnen, in dem abgabepflichtige Getränke an den letzten Verbraucher abgegeben werden, haben dies binnen einer Woche nach der Eröffnung dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich anzuzeigen."

6. Im § 8 Abs.1 vorletzter Satz ist das Wort "längstens" durch das Wort "mindestens" zu ersetzen.

7. Die Überschrift zu § 20 hat zu lauten:

"Verfahrensbestimmungen."

8. § 21 hat zu lauten:

"Übergangsbestimmungen."

§ 21.

Die in der Zeit zwischen dem 1.Jänner 1958 und der . . . .

Kundmachung des Gesetzes vom . . . . ., LGBI.Nr. . . . .  
mit dem das nö. Getränke- und Speiseeisabgabegesetz wieder  
in Kraft gesetzt und abgeändert wird, gefaßten Gemeinde-  
ratsbeschlüsse über die Ausschreibung einer Steuer auf  
Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch  
gelten als Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne dieses Gesetzes.  
§ 1 Abs.4 gilt für solche Beschlüsse nicht."

9. Der bisherige II.Abschnitt erhält die Bezeichnung "III.Ab-  
schnitt."
10. § 22 hat zu lauten:

"Speiseeisabgabe.  
§ 22.

(1) Der Hebesatz für die Speiseeisabgabe ist in Teilen vom  
Hundert festzusetzen.

(2) Für die Entrichtung, Festsetzung und Vorschreibung der  
Speiseeisabgabe gelten die Bestimmungen des II.Abschnittes  
sinngemäß."

11. § 23 entfällt.
12. Die Anlagen A und B entfallen.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Art.II Z.1, 2, 4 und 7 bis 12 treten rück-  
wirkend mit dem 1.Jänner 1958 in Kraft.